

qui . . . in agris vel vineis diversisque arboribus maleficium aut diversa ligamenta excogitaverint facere. . . .¹

Schliesslich gehören auch die beiden nächsten Stücke des salischen und westgothischen Rechts zusammen:

L. Sal. 4 nach Codex 6: S. q. mulier altera mulieri maleficium fecerit unde infantes non potuerit habere. . . . Ebenso Herold; aber III und Emendata:

S. q. muliere herbas dederit bibere², ut infantes habere non possit. . . .

Dazu L. Vis. 6, 3, 1:

S. q. mulieri pregnantī potionem ad avorsum aut pro necando infante dederit . . .

oder noch besser die von K. Zeumer mit Hilfe von L. Baiuw. 8, 18 reconstruierten Form des Codex Euricianus³:

S. quae mulier alii potionem dederit ut avorsum faceret. . . .

Wonach also wohl die Fassung der dritten Klasse und des emendierten Textes mit ihrem herbas dederit den Vorzug vor der durch II und Herold vertretenen Form maleficium fecerit verdient, zumal auch die nur in II und Herold und in der L. Baiuw. sich findende Beschränkung der Thäterschaft auf ein Weib eine naheliegende, spätere Aenderung sein dürfte⁴.

Endlich ist auch noch für die Verwandtschaft der LL. Sal. und Vis. der in jenem Gesetz sehr beliebte Ausdruck 'maleficium' heranzuziehen, da die L. Vis. in 6, 2, 4 einen eigenen Abschnitt 'de maleficis' hat, das 'maleficium' auch in 6, 2, 2 und 5 erwähnt wird, und der ganze Abschnitt 6, 2 ähnlich dem Titel 19 der L. Sal. die Aufschrift trägt: 'de maleficis et consulentibus eos adque veneficis'.

Wir können also schliessen: da das in L. Vis. 6, 2, 4. 5 und 6, 3, 1 Enthaltene sich gleichfalls zusammen in der Lex Salica wiederfindet, wird auch im Codex Euricianus ein Stück dieses Zusammenhangs 'de maleficis et veneficis' vorhanden gewesen sein. Der Einfluss dieses Eurichstückes zeigt sich in der Form der Lex Salica, die sich ihm aber wieder nach Möglichkeit zu entziehen sucht. Ein Thema wie das in L. Sal. 19, 3 behandelte gehörte noch am ehesten unter den Titel 'de maleficiis', aber gerade dies wird von der ersten und dritten Klasse wieder ausgeschie-

1) Vgl. Zeumer in LL. Vis. p. 260 N. 1. 2) bibere] om. Emendata. 3) LL. Vis. p. 29. 4) Ueber den Unterschied der Euricana und der Antiqua Leovigilds s. Zeumer a. a. O. p. 29 N. 1.